

in die Sexta kann nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen. Die Aufnahmeprüfung beginnt am Samstag den 19. Semptember nachmittags 2 Uhr.

3. Auswärtige Eltern haben für angemessene häusliche Beaufsichtigung ihrer Söhne zu sorgen. Hinsichtlich der Wahl und jedes späteren Wechsels der Wohnung ist vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich. Die Unterbringung in Wirtshäusern ist nicht gestattet.

Sigmaringen im August 1884.

**Dr. Buschmann,**  
Gymnasialdirektor.

---

## Anhang.

### Schulordnung des Gymnasiums zu Sigmaringen.

Genehmigt durch Verfügung vom 1. Juli des Jahres 1884.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Schülers in das Gymnasium muss durch den Vater oder dessen Stellvertreter erfolgen. Bei derselben ist der Tauf- resp. Geburtschein und ein von der bisher besuchten Schule vorschriftsmässig ausgestelltes Abgangszeugnis oder ein beglaubigtes Zeugnis über den genossenen Privatunterricht beizubringen. Ausserdem haben die Schüler unter 12 Jahren ein Impfattest, die über 12 Jahre alten Schüler ein Zeugnis über stattgehabte Revaccination oder über einstweilige Befreiung von dieser Verpflichtung vorzulegen.

##### § 2.

Schüler des Gymnasiums, welche noch nicht zum zweiten Male geimpft sind, müssen

in dem Jahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, sich einer Revaccination unterziehen und das ärztliche Attest darüber spätestens vier Wochen vor Schluss des Schuljahres dem Direktor einhändigen; dieselbe Verpflichtung haben die Schüler, welche bisher von der Wiederimpfung befreit waren, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Befreiung aufhört.

##### § 3.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Angehörigen wohnen, dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors mieten resp. wechseln. Die Genehmigung des Direktors vermittelt der Ordinarius. Das Wohnen in Wirtshäusern ist nur in ganz besonderen Fällen, in denen der Direktor entscheidet, gestattet. Das

Speisen an einer Wirtstafel ist Schülern unter allen Umständen untersagt.

§ 4.

Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt Ehrerbietung und willigen Gehorsam schuldig; er hat Anstand und gute Sitte zu wahren und insbesondere die der Jugend geziemende Bescheidenheit niemals ausser Acht zu lassen. Seinem Ordinarius ist er in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zur besonderen Aufsicht und Leitung übergeben, und an diesen hat er sich in allen Fällen, wo er Rates bedarf, mit Vertrauen zu wenden.

§ 5.

Der Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit verpflichtet. Sein Äusseres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen. Daher darf er nicht in auffallender, namentlich nicht in einer von Anstand und guter Sitte abweichenden Tracht erscheinen.

§ 6.

Jeder Schüler soll sich verträglich gegen seine Mitschüler verhalten und bei empfangenen Beleidigungen und Kränkungen sich nicht selber Recht verschaffen, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht gelingt, bei seinen Lehrern Schutz suchen.

§ 7.

Der Abgang von der Schule ist von den Eltern oder deren Stellvertreter dem Direktor schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Ausserdem hat jeder Schüler, welcher die Anstalt verlassen will, dem Direktor eine Bescheinigung des Rendanten über erfolgte Zahlung des fälligen Schulgeldes und eine solche des Ordinarius über erfolgte Rückgabe der etwa aus der Schülerbibliothek entliehenen Bücher vorzulegen. Schüler, deren Abgang nicht vor dem Beginne des Unterrichts im neuen Quartale dem Direktor vorschriftsmässig angezeigt ist, haben das Schulgeld für das neue Quartal zu zahlen.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Kirchenbesuch.

§ 8.

Die Schule verlangt einen regelmässigen und pünktlichen Besuch des Gottesdienstes und bei demselben ein gesittetes, gesammeltes und ernstes Betragen.

§ 9.

Wer aus besonderen Gründen in einem einzelnen Falle oder für längere Zeit vom Gottesdienste entbunden sein will, hat die

Erlaubnis dazu beim Religionslehrer nachzusehen und dem Ordinarius von der gegebenen Erlaubnis Mitteilung zu machen. Wer den Gottesdienst ohne vorher eingeholte Erlaubnis versäumt, hat dieses gleich beim Beginn des Unterrichtes dem Ordinarius mitzuteilen; dasselbe gilt von Verspätungen. Nicht genügend entschuldigte Versäumnisse und Verspätungen sind straffällig.

### B. Schulbesuch.

§ 10.

Jeder Schüler hat die Schule regelmässig zu besuchen und pünktlich in derselben zu erscheinen. Der Turn- und Schwimmunterricht, der Zeichenunterricht und die Gesang-

übungen gelten in dieser Hinsicht dem übrigen Unterricht völlig gleich. Wer am Gesangunterricht oder am Turn- u. Schwimmunterricht aus Gesundheitsrücksichten nicht teilnehmen kann, hat dies unter Beifügung

eines ärztlichen Attestes zu Beginn jedes Semesters seinem Ordinarius anzuzeigen; bezüglich des Turnunterrichtes ist auf dem ärztlichen Attest zu vermerken, ob der Schüler von allen oder nur von bestimmten Turnübungen zu dispensieren ist.

§ 11.

In Krankheitsfällen ist dem Ordinarius seitens der Eltern oder deren Stellvertreter baldigst, wo möglich binnen 24 Stunden, Anzeige zu machen. Beim ersten Wiederscheinen in der Klasse muss eine schriftliche Bescheinigung des Arztes oder der Eltern resp. deren Stellvertreter zugleich mit Angabe der versäumten Schultage den sämtlichen Lehrern, deren Unterrichtsstunden versäumt sind, vorgezeigt und schliesslich dem Ordinarius eingehändigt werden.

C. Verhalten in der Schule.

§ 14.

Kein Schüler darf sich eher als eine Viertelstunde vor Beginn der Lehrstunden im Gymnasium einfinden, noch auch sich früher oder nach der Beendigung des Unterrichtes auf dem Schulhofe oder in der nächsten Umgebung des Gebäudes aufhalten.

§ 15.

Nach seinem Eintritt in das Schulgebäude hat sich jeder Schüler unmittelbar in sein Klassenzimmer zu begeben, dasselbe entblössten Hauptes zu betreten und sofort den ihm angewiesenen Platz einzunehmen.

§ 16.

Alles Laufen in den Gängen, alles Lärmen und laute Sprechen in den Klassenzimmern ist durchaus untersagt. Ebenso ist es verboten, vor Beginn des Unterrichtes oder in den Pausen zu schreiben.

§ 12.

Urlaub für einzelne Stunden des Tages bis zu einem ganzen Tage ist beim Ordinarius, Urlaub für mehrere Tage ist auf Grund eines schriftlichen Gesuches der Eltern oder deren Stellvertreter beim Direktor durch Vermittlung des Ordinarius nachzusuchen. Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Schüler, welche an schulfreien Tagen behufs einer Reise aus Sigmaringen sich zu entfernen wünschen.

§ 13.

Jeder Schüler, welcher bei Beginn oder im Laufe des Schuljahres ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige resp. ohne vorher eingeholte Erlaubnis ausbleibt, wird als ausgetreten betrachtet. Seine Wiederaufnahme in die Anstalt hängt von der Art des Ausweises über die Gründe seines Ausbleibens ab.

§ 17.

Jeder hat sich vor Beschmutzung der Wände, vor Beschädigung der Schulgeräte sowie der Thüren und Fenster zu hüten. Zuwiderhandlungen verpflichten den Thäter oder, wen dieser nicht ermittelt werden kann, die ganze Klasse mit Ausnahme der nachweisbar Unbetheiligten zur völligen Wiederherstellung oder zum Ersatze des beschädigten Gegenstandes. Ist die Beschädigung böswillig verursacht, so tritt noch eine angemessene Schulstrafe hinzu.

§ 18.

Bei der Anschaffung eines Lehrbuches haben die Schüler darauf zu achten, dass sie sich die neueste Auflage, wenigstens aber die ihnen vom Lehrer angegebene Ausgabe anschaffen. Beschriebene oder auffallend beschmutzte Bücher zu benutzen ist nicht gestattet.

§ 19.

Das Zurücklassen von Büchern, Heften, Federn u. dgl. in der Klasse nach dem Unterrichte ist nicht gestattet.

§ 20.

Fremdartige Gegenstände und Bücher, die nicht zum Unterrichte gehören, darf der Schüler in die Klasse nicht mitbringen.

§ 21.

Während der grösseren Pause um 10 und

3 Uhr verlassen sämtliche Schüler, wenn nicht Gesundheitsrücksichten und Witterungsverhältnisse den Lehrer der Klasse zu anderen Bestimmungen veranlassen, das Klassenzimmer und begeben sich auf den Schulhof. Der Aufenthalt vor dem Gymnasialgebäude während der Pausen ist untersagt. Mit dem Glockenzeichen kehren die Schüler in die Klasse zurück.

D. Verhalten ausserhalb der Schule.

§ 22.

Es wird von jedem Schüler erwartet, dass er durch regen häuslichen Fleiss und durch Pünktlichkeit in Erledigung seiner häuslichen Arbeiten den Anforderungen der Schule zu entsprechen suche. Wer eine Aufgabe irgend welcher Art anzufertigen verhindert war, hat dies gleich bei Beginn des Unterrichtes zur Anzeige zu bringen. Die Benutzung gedruckter oder schriftlicher Übersetzungen der in der Schule gelesenen fremdsprachlichen Schriftsteller ist verboten.

§ 23.

Privatunterricht geben und nehmen darf der Schüler nur mit Erlaubnis des Direktors. Die Erlaubnis, die häuslichen Arbeiten mit einem oder mehreren Schülern gemeinsam anzufertigen, erteilt der Ordinarius.

§ 24.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Schüler sich abends in ihren Wohnungen aufzuhalten haben, wird je nach der Jahreszeit von der Schule besonders bestimmt. Diese Bestimmung gilt, von nachweisbaren Notfällen abgesehen, unbedingt für die auswärtigen Schüler; einheimische haben sich auf Erfordern mit der Erlaubnis ihrer Eltern unter Angabe des Zweckes ihres Ausganges auszuweisen.

§ 25.

Die Benutzung von Leihbibliotheken und der Besuch öffentlicher Gerichtslokale ist den Schülern untersagt.

§ 26.

Gleichfalls streng untersagt ist der Besuch von Wirtshäusern und Konditoreien jeder Art in- und ausserhalb der Stadt, wenn sich die Schüler nicht in Begleitung der Eltern oder zuverlässiger Stellvertreter derselben befinden. Nur bei Spaziergängen, die sich auf eine Entfernung von mindestens einer Stunde von der Stadt ausdehnen und hin und zurück zu Fusse zurückgelegt werden, soll es den Schülern gestattet sein, sich eine Zeitlang, aber nie länger als eine Stunde, in einem ländlichen Wirtshause zu erfrischen. Spiele und kommersmässiges Trinken sind auch hier wie überhaupt auf das strengste untersagt; auch dürfen derartige Spaziergänge nicht den Charakter regelmässiger Zusammenkünfte haben.

§ 27.

Die Erlaubnis, ohne Begleitung der Eltern das Theater, Konzerte und Schaubuden zu besuchen, erteilt in jedem besonderen Falle der Ordinarius.

§ 28.

Schüler, welche Tanzunterricht nehmen

wollen, haben davon dem Ordinarius Anzeige zu machen. Der Besuch von öffentlichen Bällen ist nicht gestattet. Schüler der oberen Klassen, welche an einem Familienballe teilnehmen wollen, haben sich dem Direktor gegenüber über die ihnen von den Eltern erteilte Erlaubnis auszuweisen.

§ 29.

Schülerverbindungen nach dem Vorbilde studentischer Korporationen, Zusammenkünfte der Schüler zu Kartenspielen und Trinkgelagen sind streng untersagt.

§ 30.

Jede Vereinigung von Schülern unter sich oder mit anderen zu irgend welchem, wenn auch an sich löblichen Zwecke, ist von der Erlaubnis des Direktors abhängig. Jedes Hervortreten an die Öffentlichkeit sowie jede gemeinsame Veranstaltung geselliger Vergnügen ist untersagt. Auch ist den Schülern verboten, Anzeigen irgend welcher Art in öffentliche Blätter einzurücken.

§ 31.

Es ist den Schülern verboten, Geld-

sammlungen zu irgend welchem Zwecke ohne Vorwissen und Erlaubnis des Direktors unter einander zu veranstalten. Ebenso wenig ist ihnen gestattet, Bücher, Hefte oder sonstige Gegenstände unter einander oder an andere eigenmächtig zu verkaufen.

§ 32.

Das Tabakrauchen ist den Schülern nur auf Grund einer Erlaubnis der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet. Auf der Strasse, an öffentlichen Orten oder in Gegenwart eines Lehrers zu rauchen, ist unter allen Umständen verboten.

§ 33.

Es ist den Schülern nicht erlaubt, zur Winterszeit auf dem Schulhofe oder in den Strassen der Stadt mit Schneebällen zu werfen.

§ 34.

Die über das Betragen der Schüler ausserhalb der Schule hier vorgemerkten Bestimmungen verlieren auch für die Ferien ihre Gültigkeit nicht.

---

Die Übertretung der Schulordnung wird nach dem Grunde der Straffälligkeit mit Strafe belegt. Widerspenstige Schüler, Frevler gegen Zucht und Sitte, Verführer der Mitschüler und solche Schüler, die sich einer Schamlosigkeit in Wort oder That, der Aneignung fremden Eigentums oder überhaupt eines schweren Vergehens gegen die Schulordnung schuldig machen, werden nach Umständen sofort von der Anstalt ausgeschlossen.

---